



Feuerwehrverein Aefligen

I.

Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Feuerwehrverein Aefligen" (abgekürzt FWVA) besteht, mit Sitz in der politischen Gemeinde Aefligen, ein Verein, der konfessionell und politisch neutral ist und für den die Bestimmungen von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gelten, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

Im Sinne von schlanken Statuten wird für die Personenbezeichnung die männliche Schreibform verwendet. Selbstverständlich gilt diese auch sinngemäss für die weiblichen Personen!

Zweck

Art.2

Der Verein bezweckt:

Die Pflege der Kameradschaft der aktiven und ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr, sowie der Freunde der Feuerwehr Aefligen. Beispiele: Organisation und Teilnahme von/an Feuerwehr-Anlässen, Ausflügen und Reisen, Betreiben von Festwirtschaften usw.

Die Unterstützung der Feuerwehr Aefligen mit Anlässen und Aktionen.

Je nach Möglichkeit Pflege von antikem Feuerwehrmaterial (Uniformen, Ausrüstung & Fahrzeuge).

II.

Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3

Der Verein besteht aus:

Aktivmitglieder

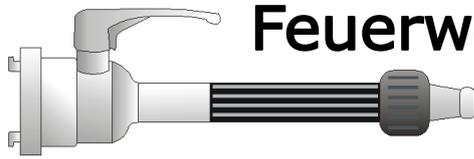
a) Aktivmitglieder: Die Aktiv-Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die sich für das Feuerwehrwesen in Aefligen einsetzen.

Gönner

b) Die Gönner unterstützen den Verein regelmässig finanziell. Der Mindestbetrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder

c) Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich um die Feuerwehrorganisation oder um den Feuerwehrverein in der Gemeinde Aefligen verdient gemacht haben.



Feuerwehrverein Aefligen

Eintritt

Art. 4

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Beitrittswillige stellt seinen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet an seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme. Ein Recht auf Mitgliedschaft gibt es nicht. Das Aufnahmegesuch hat mittels Beitrittserklärung zu erfolgen.

Übertritt

Art. 5

Der Übertritt von einer Mitgliedschaftskategorie in die andere erfolgt per Ende eines Kalenderjahres

Austritt

Art. 6

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist voll geschuldet. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ausschluss

Art. 7

Ein Mitglied, welches den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt, oder seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann jederzeit, (auch ohne Grundangabe) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Vereinsleben

Art. 8

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren und sind gehalten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 9

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Mitgliederbeitrag

Art. 10

Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird, jedoch Franken 50.-- nicht übersteigt. Ist es einem Mitglied nicht möglich, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, so kann der Vorstand auf entsprechendes Gesuch den Beitrag erlassen. Die Mitgliederbeiträge sind bis Mitte des Kalenderjahres zu bezahlen. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



Feuerwehrverein Aefligen

III. **Organisation**

Vereinsorgane

Art. 11

Die ordentlichen Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Ordentliche Haupt- versammlung

Art. 12

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die übrigen Organe. Die ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Kalenderjahr, in der Regel im Frühjahr statt. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Gönner werden zur Hauptversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt insbesondere folgende Traktanden:

Ordentliche Traktanden der Hauptversammlung sind:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht (Präsident)
- Jahresrechnung (Revisionsbericht, Genehmigung)
- Budget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Mutationen (Eintritte, Austritte, Bestand)
- Statutenänderungen
- Wahlen des Vorstandes
- Ehrungen
- Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden
- Beschlussfassung über nicht die Statuten betreffende Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Verschiedenes



Feuerwehrverein Aefligen

Ausserordentliche Haupt- versammlung

Art. 13

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Zudem muss er eine solche einberufen, sofern ein Fünftel der Stimmberechtigten oder die Rechnungsrevisoren dies verlangen. Das Begehren muss dem Vorstand, unter Angabe der Gründe, schriftlich eingereicht werden. Die ausserordentliche Hauptversammlung kann ebenfalls nur über traktandierte Geschäfte entscheiden.

Einladung

Art. 14

Die Einladungen zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin.

Beschlüsse

Art. 15

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident durch die zweite Stimme Stichentscheid.

Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten hat geheime Abstimmung/Wahl zu erfolgen.

Zusammensetzung Vorstand

Art. 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- 2 Beisitzern

Im Sinne einer engen Zusammenarbeit, wird an die Vorstandssitzungen ein Vertreter der aktiven Feuerwehr eingeladen. Der AdF hat an der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

Der Vorstand setzt sich aus den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand muss aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen. Doppelmandate sind zulässig, jedoch hat die Doppelmandat ausführende Person bei Abstimmungen nur ein Stimmrecht. Wählbar sind auch aktive AdF.



Feuerwehrverein Aefligen

Amtsdauer

Art. 17

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ist eine Ersatzwahl während einer Amtsdauer erforderlich, so ist der Neugewählte bis zur nächsten ordentlichen Wahl zum Vorstandsmitglied bestellt.

Aufgaben Vorstand

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Geschäftsführung, bereitet die von der Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Präsident, Vizepräsident und Kassier vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Kommissionen zu ernennen.

Der Präsident leitet den Vorstand und erstattet den Mitgliedern anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.

Der Sekretär führt die Korrespondenz und die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlungen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen. Er erstellt das Budget, das zuerst durch den Vorstand angenommen und dann der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden muss. Er hat die Jahresrechnung einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder bei der Erledigung der Vorstandsgeschäfte und übernehmen Sonderaufgaben.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident durch die zweite Stimme Stichentscheid.

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt.



Feuerwehrverein Aefligen

Revisoren

Art. 19

Die ordentliche Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen Jahresrechnung und Budget, erstatten der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen einen entsprechenden Antrag.

Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, Zwischenkontrollen durchzuführen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint.

IV. Finanzen

Einnahmen

Art. 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlösen aus Vereinsanlässen
- Vermögenserträgen
- Übrigen Einnahmen

Ausgaben und Budget

Art. 21

Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem von der Hauptversammlung angenommenen Budget. Für nicht budgetierte Ausgaben, im Sinne des Vereinszwecks, verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz von Franken 2'000.-- pro Jahr, sofern es das Vereinsvermögen nicht überschreitet.

Entschädigung

Art. 22

Dem Vorstand wird keine Entschädigung ausbezahlt. Die Vorstandsarbeit ist Ehrenamtlich.

Haftung

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Feuerwehrverein Aefligen

V. *Schlussbestimmungen*

Vereinsjahr

Art. 24

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Statutenänderung

Art. 25

Die vorliegenden Statuten können an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung abgeändert werden. Eine Statutenänderung muss in der Traktandenliste aufgeführt sein. Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderung sind schriftlich, unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Anträge, die bis 10 Tage vor Versand der Einladungen zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung oder bis zum 31. Dezember eingetroffen sind, werden an der nächsten ausserordentlichen beziehungsweise ordentlichen Hauptversammlung behandelt.

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Hauptversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zwecke und unter Angabe des vorgeschlagenen Auflösungsbeschlusses wenigstens 30 Tage vorher schriftlich vom Vorstand einberufen worden ist. Für die Annahme dieses Beschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten teilnehmen, so wird zum gleichen Zweck eine zweite Hauptversammlung einberufen, an welcher das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend ist.

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.



Feuerwehrverein Aefligen

Inkraftsetzung

Art. 27

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 08.08 2008 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Tagespräsident:

Der Protokollführer:

.....

.....



Feuerwehrverein Aefligen

Beitrittserklärung

Hiermit wird die Mitgliedschaft im Feuerwehrverein Aefligen beantragt:

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Art der Mitgliedschaft:

Aktivmitglied

Gönner

Die Aufnahme erfolgt mittels Vorstandbeschluss, und wird schriftlich bestätigt.